

Neufassung des Konzepts für den Bau und die Renovation von Sportinfrastruktur in Liechtenstein (Sportstättenkonzept 2011): Stellungnahme des Gemeinderats

Das geltende liechtensteinische Sportstättenkonzept stammt aus dem Jahr 1995. Die Entwicklungen der letzten Jahre sowie die Erfahrungen beim Bau von Sportinfrastruktur und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen gaben Anlass, das Konzept auf seine Zeitgemässheit, Effizienz und den weiteren Änderungsbedarf hin zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Insbesondere sollten sportpolitische, bautechnische und finanzielle Fragen geklärt werden.

Eine von der Regierung anfangs 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe hat sich mit dieser Aufgabe befasst und nun eine Neufassung des Sportstättenkonzepts vorgelegt, die Ende Januar 2012 erstmals der Vorsteherkonferenz präsentiert wurde. Die Vorsteher kamen überein, dass jede Gemeinde der Regierung (Ressort Sport) bis Mitte April 2012 eine Stellungnahme zum neuen Konzept unterbreiten soll. Die Vorlage wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 8. Februar 2012 und auch dem Ressort Sport und Freizeit zur Begutachtung und allfälligen Stellungnahme übergeben.

Zweck des Sportstättenkonzepts ist es, Richtlinien bzw. Leitlinien zur Verfügung zu stellen, nach welchen in Zukunft der Neubau (Investitionen), die Renovation (Instandsetzung) und der Unterhalt (Instandhaltung) von Sportinfrastruktur erfolgen sollen. Nebst den sportpolitischen Aspekten kommt naturgemäss den Fragen der Finanzierung von Bau und Unterhalt der Sportanlagen die grösste Bedeutung zu. Land, Standortgemeinde, übrige Gemeinden, Landessportverbände und andere Dritte sind dabei mögliche Kostenträger für Bauvorhaben betreffend die Sportinfrastruktur.

Gemäss vorliegendem neuem Sportstättenkonzept sollen zukünftig die Kosten des Sportstättenbaus in Liechtenstein wie folgt aufgeteilt werden:

Gemeindesportanlagen:

Bau- bzw. Renovationskosten:	100 % Standortgemeinde
Unterhalts- bzw. Folgekosten:	100 % Standortgemeinde

Leistungszentren/Stützpunkte (Sportanlagen in landesweitem Interesse):

Bau- bzw. Renovationskosten:	50 % Standortgemeinde	30 % Land	20 % übrige Gemeinden
Unterhalts- bzw. Folgekosten:	100 % Standortgemeinde		

Zur indirekten Mitfinanzierung der Miet- bzw. Nutzungskosten von in Landesinteresse stehenden Sportanlagen entrichtet das Land über die Sportförderung einen entsprechenden zweckgebundenen zusätzlichen finanziellen Beitrag an den die Sportstätte nutzenden Landessportverband. Dies, sofern der Verband nicht selbst hierfür aufkommen kann. Der Anteil, den die Verbände zu leisten haben, richtet sich nach deren Nutzung bzw. Belegung der Anlage und ist für den Einzelfall zu bestimmen. Gemäss Sportgesetz (Art. 8 Bst. h) kann das Land den Sport durch die Bereitstellung und den Unterhalt von Sportinfrastruktur fördern. Die Zahlungen werden jeweils aus dem Konto "Sportförderung und Infrastrukturbeiträge" entrichtet.

Bei den zu teilenden Kosten handelt es sich um jene Kosten, die verbleiben, wenn man von den Totalkosten eine eventuelle Finanzierung durch Verbände und andere Dritte abzieht. Die Verbände sind dazu aufgefordert, sowohl beim Bau und der Renovation als auch bezüglich Unterhalt eigenverantwortlich einen finanziellen Beitrag zu leisten, um die öffentliche Hand möglichst zu entlasten.

Gemäss vorliegendem Sportstättenkonzept sollen neu auch die übrigen Gemeinden einen finanziellen Beitrag leisten. Begründet wird dies im Konzept einseitig damit, dass die Standortgemeinde durch ihre Bereitschaft, eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung zu beherbergen, die anderen Gemeinden von dieser Aufgabe entbinde und diese sich daher solidarisch beteiligen sollen. Der jeweilige Anteil der einzelnen Gemeinden soll nach ihrer Einwohnerzahl berechnet werden. Unerwähnt bleibt hingegen, dass die übrigen Gemeinden durch ihre Mitfinanzierung in erster Linie das Land finanziell entlasten!

Die Mitfinanzierung des Landes von Sportinfrastruktur wird gemäss Konzept an die Bedingungen bzw. Auflagen geknüpft, dass

- die Finanzierung durch die Trägerschaft – Land, Gemeinden, Sportverband und Dritte – sowie der Betrieb und der Unterhalt durch die Standortgemeinde mittel- bis langfristig (mind. 10 Jahre) gesichert sind und
- die Nutzungsrechte an der Sportstätte auf vertraglicher Basis geregelt sind, wobei Landessportverbände im Verhältnis bzw. Umfang ihrer Miet- bzw. Nutzungsbeiträge anteilmässig gleichberechtigt mit den Gemeindesportvereinen sind.

Die Gemeinden werden nun ersucht, das neue Sportstättenkonzept zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, damit die Regierung dessen rechtliche Verbindlichkeit durch eine entsprechende Bestimmung im Sportgesetz verankern kann.

Zur Neufassung des Sportstättenkonzepts liegen dem Gemeinderat zwei Stellungnahmen des Ressorts Sport und Freizeit sowie der Gemeindevorstellung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vor. Die Kommission Sport und Freizeit befürwortet grundsätzlich die sportpolitischen Zielrichtungen des Konzepts vollumfänglich. Bezüglich der Finanzierungsfrage vertritt sie indes den Standpunkt, dass Sportinfrastrukturprojekte und die entsprechenden finanziellen Verbindlichkeiten jeweils beim Gemeinderat zur Genehmigung beantragt werden müssten. Nach Ansicht der Gemeindevorstellung führt die vorgeschlagene Änderung in der Finanzierung des Sportstättenbaus zu einem Automatismus für neue gebundene Beitragsleistungen, der in dieser Form und in diesen Zeiten nicht befürwortet werden kann.

Antrag

Beschlussfassung über die Stellungnahme des Gemeinderats zur vorliegenden Neufassung des Sportstättenkonzepts.

Beschluss

Der Gemeinderat verständigt sich einstimmig darauf, dem Ressort Sport der Regierung die nachfolgende Stellungnahme zu unterbreiten.

Stellungnahme zur Neufassung des Sportstättenkonzepts

Eine Überarbeitung resp. Neufassung des derzeitigen Sportstättenkonzepts steht schon seit langem zur Diskussion. Nun soll die Angelegenheit möglichst zügig erledigt werden. Die Gemeinden werden formlos gebeten, den vorliegenden Entwurf des neuen Sportstättenkonzepts

zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, damit die Regierung anschliessend dessen rechtliche Verbindlichkeit durch eine entsprechende Bestimmung im Sportgesetz verankern kann. Damit wäre auch die Durchsetzung des Konzepts gesichert. Offensichtlich sind es aber weniger die sportpolitischen Aspekte, die zur Eile drängen. Angesichts der aktuellen Sparmassnahmen der Regierung sind es vielmehr finanzpolitische Gründe, die für eine baldige Umsetzung des neuen Sportstättenkonzepts sprechen. Das Land will nämlich seine finanziellen Verpflichtungen im Sportstättenbau zulasten der Gemeinden reduzieren.

Gemäss bisheriger Praxis wurden Sportstätten von landesweitem Interesse in der Regel je zur Hälfte von der Standortgemeinde und vom Land finanziert. Allenfalls haben sich noch Dritte oder Sponsoren daran beteiligt. Nach dem neuen Konzept beträgt der Anteil der Standortgemeinde weiterhin 50 %, jener des Landes hingegen nur noch maximal 30 %. Die restlichen Mittel (20 %) sollen neu von den übrigen Gemeinden beigesteuert werden, wobei der jeweilige Anteil der einzelnen Gemeinden auf Basis ihrer Einwohnerzahlen berechnet würde. Dieser neue Finanzierungsschlüssel betrifft sowohl den Neu- oder Ausbau als auch die Renovation von Sportanlagen von landesweiter Bedeutung. Konkret hiesse dies zum Beispiel, dass eine allfällige Erweiterung oder die Renovation des Rheinpark Stadions in Vaduz von den anderen Gemeinden mitzutragen wäre.

Die finanzielle Mitbeteiligung der übrigen Gemeinden wird im Konzept damit begründet, dass die Standortgemeinde durch ihre Bereitschaft, eine Sportstätte von landesweiter Bedeutung zu beherbergen, die anderen Gemeinden von dieser Aufgabe entbinde und diese sich daher solidarisch beteiligen sollen. Nicht erwähnt wird dabei, dass solche Sportanlagen auch zur Aufwertung und Bereicherung der Standortgemeinde beitragen und diverse Vorteile mit sich bringen. Es geht hier nicht um einen Solidaritätsakt der anderen Gemeinden gegenüber einer Standortgemeinde. Es geht einzig darum, dass die übrigen Gemeinden mit ihrem Kostenanteil das Land von seinen künftigen finanziellen Verbindlichkeiten entlasten sollen. Dieser zentrale Aspekt wird im Konzept völlig ausgeblendet.

Gemäss Sportstättenkonzept ist davon auszugehen, dass sich die bedeutenden Sportanlagen vorwiegend auf den Raum Vaduz und Schaan konzentrieren. Die Beitragsleistungen würden also vorwiegend in zwei Gemeinden fließen, deren Finanzkraft aufgrund spezieller Standortvorteile (Finanz- und Wirtschaftsplatz) ohnehin schon jene der anderen Gemeinden um ein Mehrfaches übersteigt. Als ein Projekt von ganz entscheidender übergeordneter Bedeutung wird im Konzept das "Haus des Sports" genannt, das zusammen mit weiteren Bauten und Anlagen beim Rheinpark Stadion in Vaduz errichtet werden soll. Weitere vorrangige Projekte sind gemäss Konzept ein 50-Meter-Hallenschwimmbecken sowie eine multifunktionale Sporthalle mit internationalen Standards und einer angemessenen Anzahl Zuschauerplätze für grosse Veranstaltungen. Seit etlichen Jahren zur Diskussion steht ausserdem eine Kunsteishalle Schaan/Vaduz.

Das im neuen Sportstättenkonzept enthaltene Finanzierungsmodell hätte einen Beitragszahlungsautomatismus mit unbekanntem und unabschätzbarem Auswirkungen zur Folge. Mit Ausnahme der jeweils betroffenen Standortgemeinde wären die Gemeinderäte nicht in die Entscheidungsprozesse miteingebunden – ein Umstand, den auch die Kommission Sport und Freizeit der Gemeinde Mauren nicht akzeptieren kann. Der Finanzierungsvorschlag kommt ausserdem zu einem Zeitpunkt, an dem die Regierung gerade ihr Sparpaket II und damit eine weitere Kürzung der Finanzaufweisungen an die Gemeinden angekündigt hat. Einerseits werden

also die Finanzausgleichsmittel noch weiter reduziert, andererseits sollen die Gemeinden gleichzeitig zu neuen gebundenen Beitragsleistungen verpflichtet werden. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Gemeinden alleinig, also zu 100 % für den Neubau und Unterhalt von Sportanlagen für die Ortsvereine und die Bevölkerung zuständig sind. Ohne diese Förderung des Breitensports gäbe es auch keinen Leistungs- bzw. Spitzensport.

Ein Automatismus für neue gebundene Beitragsleistungen an die Sportinfrastruktur von landesweiter Bedeutung, wie ihn das neue Sportstättenkonzept vorsieht, ist in diesen Zeiten nicht zu verantworten. **Der im Konzept unter Punkt 7.11 vorgeschlagenen Neuaufteilung der Kosten des Sportstättenbaus kann daher nicht zugestimmt werden!**

Stattdessen wird folgendes Finanzierungsmodell vorgeschlagen (dies unter Berücksichtigung von allfälligen Mitfinanzierungen durch die betroffenen Verbände und andere Dritte):

Leistungszentren/Stützpunkte (Sportanlagen in landesweitem Interesse):

Bau- bzw. Renovationskosten:	50 % Standortgemeinde
	50 % Land
Unterhalts- bzw. Folgekosten:	100 % Standortgemeinde

Die weiteren Bestandteile des vorliegenden neuen Sportstättenkonzepts werden zur Kenntnis genommen.